

Energiegeschäfte mit Wiederverkäufern



Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Lieferung von elektrischer Energie zwischen der BKW und dem Wiederverkäufer (z.B. EVU, Stadtwerke, etc.), nachfolgend Kunde genannt.
- 1.2 Diese AGB regeln weder die Bilanzgruppenzugehörigkeit oder den Netzanschluss des Kunden, für die der Kunde selbst verantwortlich ist.

Art. 2 Umfang der Energielieferung

- 2.1 Die BKW ist ausschliesslich für die kommerzielle Lieferung auf Bilanzgruppenebene verantwortlich. Die Energie gilt daher mit Einstellen in der Bilanzgruppe, in der sich der Messpunkt des Kunden befindet, als geliefert.
- 2.2 Die physikalische Lieferung ist Sache des jeweiligen Netzbetreibers. Wird die physikalische Lieferung infolge höherer Gewalt, insbesondere einer Netzstörung, unterbrochen, ruhen in diesem Zeitraum die Abnahmeverpflichtung des Kunden und die Lieferverpflichtung der BKW, d.h. der Kunde ist berechtigt, die notwendige Energie von Dritten zu beziehen und schuldet für die von der BKW nicht bezogene Energie keine Vergütung. Es gelten die Bestimmungen in Art. 7.
- 2.3 Im Falle eines Annahmeverzuges oder einer Nichtabnahme durch den Kunden ist die BKW in jedem Fall durch diesen schadlos zu halten.

Art. 3 Dauer und vorzeitige Beendigung des Energieliefervertrages

- 3.1 Die Dauer des Energieliefervertrages ist in der Vertragsurkunde festgelegt.
- 3.2 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die BKW – nach vorheriger schriftlicher Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur gehörigen Erfüllung – berechtigt, den Energieliefervertrag vorzeitig schriftlich aufzulösen.
- 3.3 Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten des Kunden, dass er einer Mahnung zur Behebung des Mangels keine Folge leisten wird oder dass er nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so kann der Energieliefervertrag fristlos schriftlich aufgelöst werden.

3.4 Jede Partei kann den Energieliefervertrag fristlos schriftlich auflösen, wenn Umstände vorliegen, welche die Weiterführung des Vertrages für sie unzumutbar machen.

3.5 Im Insolvenzfall des Kunden endet das Rechtsverhältnis ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.

3.6 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Rechtsverhältnisses, werden alle davon betroffenen und noch ausstehenden Verpflichtungen, insbesondere diejenigen zur Lieferung verbleibender Energiemengen durch BKW, gegenseitig aufgehoben, und zum Marktwert bewertet. Ist der Marktpreis höher als der im Energieliefervertrag festgelegte Preis, schuldet BKW dem Kunden die entsprechende Differenz; ist hingegen der Marktpreis tiefer als der im Energieliefervertrag festgelegte Preis, schuldet der Kunde der BKW die entsprechende Differenz. Der endgültige Kündigungsbetrag setzt sich zusammen aus den im Beendigungszeitpunkt offenen Forderungen und der Summe, die sich aus der Marktbewertung der noch ausstehenden Stromlieferungen ergibt. Die Bezahlung des endgültigen Betrages durch den Kunden bzw. BKW erfolgt gemäss den Bestimmungen des Energieliefervertrages.

Art. 4 Messung und Messdatenclearing

Bei Verträgen, welche die Energielieferung an den Kunden zugunsten eines bestimmten Endverbrauchers zum Gegenstand haben, gilt für die Messung und das Messdatenclearing folgendes:

4.1 Die Messung des Energiebezugs erfolgt über die Messeinrichtung des Endverbrauchers, die auf die im Vertrag genannten Messpunkte des Kunden registriert ist. Diese Bezugsdaten sind für die Berechnung des Energieverbrauchs und damit für den vom Kunden zu bezahlenden Rechnungsbetrag massgebend.

4.2 Der Energiebezug kann in besonderen Fällen pauschal festgelegt werden.

- 4.3 Die Messung der Energie sowie die dazu notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen (Rundsteuerungen), die Erfassung und Lieferung der für die Netznutzung relevanten Bezugsdaten (Messdaten) sowie die Richtigkeit dieser Daten (Messdatenclearing) richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des zuständigen Verteilnetzbetreibers. Die BKW behält sich vor, nachträgliche Korrekturen des Verteilnetzbetreibers im Rahmen der Bereitstellung der Messdaten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Art. 5 Übergabestellen der elektrischen Energie

Die Übergabestelle der jeweils gemäss dem Energieliefervertrag dem Kunden bzw. der BKW zu liefernde elektrische Energie ist die Übertragungsnetzebene Schweiz (Regelzone swissgrid).

Art. 6 Haftung

- 6.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen, zwingend gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2 Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von indirekten, mittelbaren Schäden wie Folgeschäden, entgangener Gewinn, Datenverluste etc. sowie von Schäden, die aus der Unterbrechung oder Einschränkung der Energielieferung erwachsen, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten vorliegt.

Art. 7 Höhere Gewalt

- 7.1 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihren Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag ganz oder teilweise nachzukommen, bleibt der Vertrag wirksam. Die betroffene Partei ist von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtungen befreit, soweit und solange der Umstand der höheren Gewalt andauert, vorausgesetzt
- a. die betroffene Partei macht der anderen Partei unverzüglich nach Eintritt Mitteilung vom Vorliegen und den näheren Umständen der höheren Gewalt und
 - b. die betroffene Partei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, der Nichterfüllung abzuweichen.
- 7.2 Als Fälle höherer Gewalt gelten für den vorliegenden Vertrag unter anderem aussergewöhnliche, nicht vermeidbare betriebliche Ausfälle oder behördlicherseits angeordnete Massnahmen, welche die Stromerzeugung, -lieferung und/oder -fortleitung beeinträchtigen, Störungen im nationalen oder internationalen Verbundbetrieb, behördliche Eingriffe, aussergewöhnliche Witterungsbedingungen (extreme Trockenheit, ausserordentliche Hoch- und Niedrigwasser), Erdbeben, Erdbeben, Lawinen, Generalstreik, Sabotage, o.Ä.

Art. 8 Gesetzliche Abgaben und Steuern

- 8.1 Sämtliche vereinbarten Preise und Entgelte verstehen sich exklusive Steuern, Abgaben sowie Belastungen aus Empfehlungen und Richtlinien von Branchenverbänden und/oder der nationalen Netzgesellschaft. Die zahlungspflichtige Partei hat die für diese Lieferung und Leistung jeweils geltenden Steuern, Abgaben und sonstigen Belastungen (MWST, u.ä.) zu tragen. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.
- 8.2 Zusätzliche Steuern, Abgaben, Gebühren und generelle Entgelte irgendwelcher Art, welche künftig für Stromlieferungen berechnet werden (z.B. CO₂-Abgabe, Stromsteuer etc.), werden von der zahlungspflichtigen Partei vollständig getragen.

Art. 9 Datenschutz

- 9.1 Die BKW erhebt Daten (Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.
- 9.2 Die BKW speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 9.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus dem Vertrag sowie ergänzende Daten, die bei der BKW vorhanden sind oder von Dritten stammen, innerhalb der gesamten BKW Gruppe für Analysen der bezogenen Dienstleistungen (Kundenprofile), für personalisierte Werbeaktionen, für Kundenkontakte (z.B. Rückrufaktionen) sowie für die Entwicklung und Gestaltung von weiteren Energiedienstleistungen im liberalisierten Markt verwendet werden. Zur BKW Gruppe gehören z.B.: die BKW Energie AG, die Unternehmen der ISP Gruppe sowie der Arnold Gruppe sowie der Antec Gruppe, der BKW gehörende Unternehmen im In- und Ausland die AEK onyx AG und ihre Tochtergesellschaften. Eine Übersicht über die Unternehmen der BKW-Gruppe ist auf der Homepage www.bkw.ch verfügbar.
- 9.4 Die BKW ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.
- 9.5 Die BKW sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

Art. 10 Änderungen

BKW behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen. BKW informiert den Kunden in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für den Kunden finanziell nachteilig, kann er mit schriftlicher Begründung die Änderungen ablehnen und den Energieliefervertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vorzeitig kündigen. Es gelangt Art. 3.6 zur Anwendung. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.

Art. 11 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 11.1 Das Vertragsverhältnis untersteht Schweizerischem Recht.
- 11.2 Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.
- 11.3 Gerichtsstand ist Bern.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. Januar 2018 in Kraft.